

Anleitung zum

Brandschutznachweis

im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

A) Brandschutznachweis im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

Das Baubewilligungsverfahren dient der Überprüfung der grundlegenden Anforderungen, die unsere Rechtsordnung an ein Bauvorhaben stellt. Eine der wichtigsten Anforderungen ist diejenige der Sicherheit einer Baute, d.h. Bauten und Anlagen dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen, Sachen oder die Umwelt gefährden. Damit dies gewährleistet ist, müssen Bauten den Brandschutzvorschriften genügen.

Die Schweizerischen Brandschutzvorschriften (BSV 2015) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sind in der gesamten Schweiz verbindlich. Nach der Schweizerischen Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz" ist der Gesamtleiter für die Erstellung und Eingabe aller erforderlichen Dokumente für den Brandschutz verantwortlich. Im Normalfall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Brandschutzmassnahmen den aktuell gültigen Schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF entsprechen (Brandschutznachweis).

B) Einbindung des Brandschutznachweises in das Baubewilligungsverfahren

Die Brandschutzbehörden legen die formellen und materiellen Anforderungen an den Brandschutznachweis fest und stimmen die Anforderungen des Baubewilligungsverfahrens mit den Anforderungen der Brandschutzvorschriften ab. Sie legen dabei auch fest, ob der Brandschutznachweis bereits mit dem Baugesuch oder später vor Baubeginn einzureichen ist.

Im Brandschutznachweis sind ergänzende Konkretisierungen zur Baubewilligung enthalten, welche Erschliessung, Lage, Dimension und Erscheinungsbild eines Bauvorhabens nicht verändern.

Die Brandschutzbehörden prüfen, ob das Baugesuch resp. der Brandschutznachweis den Brandschutzvorschriften entspricht. Weist ein Brandschutznachweis wesentliche Mängel auf, wird dieser zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgewiesen. Enthält ein Brandschutznachweis keine oder nur unwesentliche Mängel, wird er von der Brandschutzbehörde mit allfälligen Ergänzungen oder Auflagen genehmigt.

C) Brandschutznachweis:

Ein **Brandschutznachweis** ist eine vollständige, nachvollziehbare und plausible Dokumentation der geplanten baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzmassnahmen.

Die Erstellung eines Brandschutznachweises setzt voraus, dass die Planer das Projekt in Bezug auf die Brandsicherheit überprüfen und die nach den Brandschutzvorschriften notwendigen und wirtschaftlichsten Brandschutzmassnahmen mit den Anforderungen und Wünschen der Bauherrschaft abstimmen. Bei Umbauten und Umnutzungen ist der Nachweis unter Beachtung der Verhältnismässigkeit zu führen.

Zum Brandschutznachweis gehören **Brandschutzpläne**. Diese visualisieren die baulichen und technischen Brandschutzmassnahmen (z. B. Flucht- und Rettungswege, Brandabschnittsbildung, Schutzzumfang Technische Brandschutzmassnahmen). Der Brandschutznachweis und die dazugehörigen Brandschutzpläne müssen sich ergänzen. Sie müssen im Laufe der Planung und Realisierung bei wesentlichen Änderungen, spätestens aber mit der Fertigstellung überprüft und falls notwendig nachgeführt werden. Nachgeführte Brandschutznachweispläne sind Teil der Revisionsunterlagen Brandschutz.

Entsprechend der Nutzung und Materialisierung (Beton/Mauerwerk oder Holz) sind die Brandschutznachweise einfacher oder detaillierter zu erstellen. Massgebend für den Detail-

lierungsgrad der Brandschutznachweise ist weiter die Qualitätssicherungsstufen (QSS 1 – 3) der Schweizerischen Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz".

In den Internetseiten der Brandschutzfachstellen können mehrere Beispiele von Brandschutznachweisen bezogen werden. Diese zeigen, wie ein Brandschutznachweis zu führen ist.

Bei Einfamilienhäusern, Nebenbauten, landwirtschaftlichen Bauten und Bauten mit geringen Abmessungen müssen Brandschutzpläne nur auf Verlangen der Brandschutzbehörde erstellt werden.

Bei Umbauvorhaben sind Mängel gegenüber den geltenden Brandschutzvorschriften aufzuzeigen und mit der zuständigen Brandschutzfachstelle ist der Umfang der Anpassung an die geltenden Brandschutzvorschriften abzusprechen. Bei Nutzungsänderungen ist das Gebäude dem aktuellen Sicherheitsstandard anzupassen.

Grundlegende Teile eines Brandschutznachweises (Textbereich):

Inhalt	Bemerkungen
Objektidentifikation	Ort, Strasse, Nummer, Assekuranz- Nummer Parzellen-Nummer, Bauherrschaft, Projektverfasser
Schutzabstände	Beschreibung von Ersatzmassnahmen bei Unterschreitung von Sicherheitsabständen zu Nachbarbauten
Tragwerk	Feuerwiderstand R
Brandabschnittsbildung	Feuerwiderstand EI
Verwendung brennbarer Baustoffe	Fluchtwege, Fassaden, Dach
Flucht- und Rettungswege	Festlegung der Fluchtwege; Fluchtdistanzen
Löscheinrichtungen	Anzahl und Standorte der Löscheinrichtungen
Wärmetechnische Anlagen	Angaben zu den Heiz- und Abgasanlagen

Weitere objektbezogene Teile eines Brandschutznachweises (sofern notwendig):

Inhalt	Bemerkungen
besondere Nutzungen	Bei Gewerbe- und Industriebauten ist eine präzise Beschreibung der Nutzung erforderlich
spezielle Aktivierungsgefahren	Zündquellen, leicht entflammare Flüssigkeiten
Besonderheiten im Ausbau	teilweise verglaste Brandabschnitte, usw.
Blitzschutzanlage	
Aufzugsanlagen	Angaben zur Brandabschnittsbildung
Hinweise auf technische Anlagen, die den Brandschutz beeinflussen	z. B. Elektroverteilung, welche die Brandabschnittsbildung beeinflussen
Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen	Umfang und Ausgestaltung
Rauch- und Wärmeabzugsanlage	Beschreibung der Anlagen, Dimensionierung, etc.
Lufttechnische Anlagen	Beschreibung Lüftungsanlagen und Abstimmung mit der Brandabschnittsbildung
Brandmeldeanlage oder Sprinkleranlage	Pflicht- oder freiwillige Anlage; Teil- oder Vollüberwachung
Hinweise auf Abweichungen von den Brandschutzvorschriften	mit Begründung und allfälligen Kompensationsmassnahmen

Inhalt der Brandschutzpläne:

Inhalt	Bemerkungen
Objektidentifikation	Ort, Strasse, Nummer, Assekuranz- Nummer Parzellen-Nummer, Bauherrschaft, Projektverfasser
Schutzabstände	Aufzeigen allfälliger Unterabstände zu Nachbar- bauten und Darstellung der erforderlichen Er- satzmassnahmen
Tragwerk	Feuerwiderstand R im Schnittplan darstellen
Brandabschnittsbildung	Brandabschnitte darstellen
Flucht- und Rettungswege	Notausgänge und Fluchtwegbereiche farblich kennzeichnen
Wärmetechnische Anlagen	Standort, Abgasanlagen
Löscheinrichtungen	Standorte der Löscheinrichtungen
Rauch- und Wärmeabzugsanlage	RWA-Öffnungen, Standort Auslösung
Feuerwehrezufahrten	Gemäss Weisung über die Zugänglichkeit für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge
Brandmeldeanlage oder Sprinkleran- lage	Darstellung überwachte Bereiche + Standort Zentralen darstellen
Besonderheiten	Spezielle Nutzungen, Gefahrenstoffe, etc.

Die zum Brandschutznachweis gehörenden Brandschutzpläne sind in der Regel im Massstab 1: 100 zu erstellen. Die Darstellung der Pläne hat im Grundsatz nach der Norm SIA 400:2000 (Planbearbeitung im Hochbau) zu erfolgen. Nach Möglichkeit sind die zum Brandschutznachweis gehörenden Pläne im Format A3 zu erstellen.

Es wird empfohlen, den Entwurf des Brandschutznachweises per Mail-Anhang dem zuständigen Brandschutzexperten zur Vorprüfung zuzustellen. Dies hat den Vorteil, dass Mängel frühzeitig besprochen und dadurch Rückweisungen oder grosse Korrekturen bei der Genehmigung vermieden werden können.

Der Brandschutznachweis ist mit den Brandschutzplänen per Mail (PDF-Anhang) dem zuständigen Brandschutzexperten zur Genehmigung zuzustellen (ohne Unterschrift). Auf Verlangen der Brandschutzbehörde ist der Brandschutznachweis mit den Plänen im Doppel, unterschrieben durch den Gesamtleiter und den Bauherrn, der zuständigen Brandschutzbehörde einzureichen.